

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 18.03.2026

Die Vertreterversammlung der KV Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung vom 18.03.2026 die nachfolgende Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm Ziel und Zukunft (ZuZ-Richtlinie) beschlossen:

„Die Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm Ziel und Zukunft (ZuZ-Richtlinie) in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 25. September 2024, gültig seit 1. Januar 2025, wird wie in der nachfolgenden Synopse dargestellt, mit Wirkung zum 01.07.2026 geändert:

| Bisherige Richtlinie (2024) | Geänderte Richtlinie (2026) |
|--|---|
| Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm Ziel und Zukunft gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.09.2024 | Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm Ziel und Zukunft gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.09.2024 <u>18.03.2026</u> |
| § 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen | § 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen |
| Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das von der KVBW zur Verfügung gestellte Antragsformular zu unterschreiben und einschließlich aller Anlagen im Original oder als Mehrfertigung (z. B. Kopie, Fax) postalisch oder elektronisch einzureichen. Antragsberechtigt sind die Förderberechtigten. | Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das von der KVBW zur Verfügung gestellte Antragsformular zu unterschreiben und einschließlich aller Anlagen im Original oder als Mehrfertigung (z. B. Kopie, Fax) postalisch oder elektronisch einzureichen. <u>Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.</u> Antragsberechtigt sind die Förderberechtigten. |
| § 26 Inkrafttreten | § 26 Inkrafttreten |
| Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm „Ziel und Zukunft“ in der Fassung des Beschlusses vom 07. Oktober 2020. | Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung am 01.01.2025 <u>01.07.2026</u> in Kraft und ersetzt die Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm „Ziel und Zukunft“ in der Fassung des Beschlusses vom 07. Oktober 2020 <u>25.09.2024</u> . |

Die auf der Grundlage der Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Projekt „Ziel und Zukunft“ erteilten Zusicherungen und/oder bewilligten Förderungen gelten fort.

Die auf der Grundlage der Richtlinie der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Projekt „Ziel und Zukunft“ erteilten Zusicherungen und/oder bewilligten Förderungen gelten fort.

Die oben aufgeführten Änderungen der Richtlinie der KVBW zur Förderung der Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Förderprogramm Ziel und Zukunft (ZuZ-Richtlinie) werden hiermit gem. § 24 Abs. 2 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Stuttgart, den 18.03.2026

gez.

Dr. med. Karsten Braun
Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. med. Thomas Heyer
Vorsitzender der Vertreterversammlung